

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	12.06.2018

### Anfrage zum 18. Flüchtlingsbericht: Integration der Flüchtlinge, Besuchsmöglichkeiten in den Unterkünften

Der sachkundige Einwohner Herr Dr. Theisohn stellt in der Sitzung des Gesundheitsausschusses vom 16.01.2018 unter TOP 6.1.1. folgende Fragen zum 18. Flüchtlingsbericht:

1. Wer spricht diese Besuchsverbote aus? Sind es die jeweiligen Betreiber oder gibt es eine Anordnung der Stadt dazu?
2. Bei welchen Einrichtungen gibt es nach Kenntnis der Stadt Besuchsverbote? Handelt es sich dabei nur um die Notunterkünfte zur kurzfristigen Unterbringung z.B. Turnhallen oder um alle Notunterkünfte?
3. Bei den nun in Planung befindlichen Neuen Ressourcen (Tabelle 1.2.2 des Berichtes) sind wieder sehr große Einrichtungen dabei. Handelt es sich erneut um „Notunterkünfte“ oder um solche, in denen Flüchtlinge in Kleinwohnungen mit Küche untergebracht werden? Bei welchen wird ein Besuchsverbot bestehen?

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Zu 1.: Es gibt für jede Einrichtung eine Besucherregelung, die mit Ausnahme von Notaufnahme, Notunterkünften und Beherbergungsbetrieben den Besuch bis 22 Uhr erlaubt.  
In den Notunterkünften ist durch die Hausordnung kein Besuch gestattet. Es handelt sich um eine temporäre Unterbringung von Bewohner\*innen. Die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie der Brandschutzbestimmungen sind hier sehr eng gefasst.  
Die Stadt Köln vermittelt Geflüchtete in Beherbergungsbetriebe, in denen der Hotelier als Betreiber das Hausrecht ausübt und somit ggf. auch ein Besuchs- oder Hausverbot erteilen kann. Die Mehrzahl der Hoteliers gestatten tagsüber Besucher, Übernachtungsbesuch ist in der Regel nicht erlaubt.

Zu 2.: Zur Regelung der Besuchsverbote für Notunterkünfte siehe Antwort zur Frage 1.  
Für von der Stadt Köln betriebene Unterbringungseinrichtungen kann die Stadt Köln Besucher\*innen das Betreten einer Einrichtung auf Zeit oder Dauer aus bestimmten Gründen untersagen:

- a) bei Verstößen gegen die Hausordnung
- b) bei Belästigung von Bewohnern
- c) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen
- d) bei Vorliegen von Erkenntnissen über unangemessenes Verhalten oder Beeinträchtigung der Außenwirkung

Zu 3.: Bei den in Planung befindlichen Standorten handelt es sich um Regeleinrichtungen mit abgeschlossenen Wohneinheiten. Die Notunterkünfte werden sukzessive im Jahr 2018 abgebaut. Einzig die Notaufnahmeeinrichtung Herkulesstraße bleibt in dieser Funktion langfristig bestehen.  
Ein generelles Besuchsverbot besteht nicht (Ausnahme vgl. Antwort zu 2).

**Gez. Dr. Rau**